OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602524/2/MS

Datum:
Linz, 12. Juni 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des G K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 8. Mai 2018, GZ: VerkR96-650-2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben als die Geldstrafe zu Spruchpunkt 1 auf 90 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 18 Stunden herabgesetzt wird sowie Spruchpunkt 2 aufgehoben wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Der Beitrag zu den Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde wird mit 10 Euro festgesetzt.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. Mai 2018, GZ: VerkR96-650-2018, wurden über Herrn G K (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß 1. § 44 Abs. 4 KFG und 2. § 57 Abs. 5 iVm § 56 KFG Geldstrafen in der Höhe von 1. 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 48 Stunden) und 2. 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 72 Stunden) verhängt.

Dem Beschwerdeführer wurden folgende Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt.
„1. Sie haben es als Zulassungsbesitzer des angeführten Fahrzeuges bis zum 5.3.2018 unterlassen trotz vollstreckbaren Bescheides über die amtswegige Aufhebung der Zulassung der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 30.1.2018, GZ: BHSEBSS-2018-33459/3 die Kennzeichentafel(n) und den Zulassungsschein für das angeführte Fahrzeug unverzüglich der bescheiderlassenden Behörde zurückzustellen.
Tatort: Gemeinde Steyr
Tatzeit: 05.03.2018

2. Sie haben es als Zulassungsbesitzer unterlassen, das genannte KFZ am angeführten Tatzeitpunkt zur besonderen Überprüfung gem. § 56 KFG vorzuführen, obwohl Sie zu den Terminen 13.12.2017 und 22.1.2018 geladen wurden.
Tatort: Gemeinde Steyr
Tatzeit: 05.03.2018“

Weiters wurde ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 26 Euro vorgeschrieben.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 11. Mai 2018 zu eigenen Handen zugestellt worden ist, hat dieser mit E-Mail-Eingabe vom 23. Mai 2018 rechtzeitig eine als Einspruch bezeichnete Beschwerde erhoben.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Beschwerdeführer sei seit August 2017 nicht mehr im Besitz des Fahrzeuges. Er habe das Fahrzeug nicht abmelden können, da er die Kennzeichentafeln und den Zulassungsschein nicht zurückbekommen habe.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2018 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben. Gleichzeitig wurde unter Bekanntgabe des Verzichts auf eine mündliche Verhandlung beantragt, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-

VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt entnehmen ließ:

Der Beschwerdeführer war zum Stichtag 5. März 2018 Zulassungsbesitzer folgenden Fahrzeuges:
Fahrzeugart: Personenkraftwagen
Marke/Type: C..... GS; GRAND V.....
Fahrgestellnummer: x
Die Anmeldung erfolge am 16. September 2016 und die Aufhebung am 5. März 2018.

Herr M D war im relevanten Zeitraum nicht der Zulassungsbesitzer des ggst. Fahrzeuges.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. Jänner 2018 wurde die Zulassung des ggst. KFZ aufgehoben und der Beschwerdeführer aufgefordert, die Kennzeichentafel(n) und den Zulassungsschein unverzüglich bei der Zulassungsbehörde Ihres Aufenthaltsortes (Bezirkshauptmannschaft oder Landespolizeidirektion) abzuliefern. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Der Beschwerdeführer wurde vom Amt der Oö. Landesregierung mit Schreiben vom 13. November 2017 aufgefordert, das ggst. KFZ am 13. Dezember 2017 um 09.00 Uhr in S zur Überprüfung vorzuführen. Eine weitere Aufforderung zur Vorführung erging mit Schreiben vom 14. Dezember 2017. Auch der darin festgelegte Termin, 22. Jänner 2018, verstrich ungenützt.

Die getroffenen Feststellungen hinsichtlich Zulassungsbesitzer des ggst. Fahrzeuges ergeben sich aus der vom Verwaltungsgericht durchgeführten Abfrage im KFZ-Zentralregister.

Die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 VwGVG entfallen, da durch diese eine weitere Klärung des maßgeblichen Sachverhalts nicht mehr zu erwarten war und darüber hinaus auch keine der Parteien eine mündliche Verhandlung beantragt hatte.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerde aus, er sei seit August 2017 nicht mehr im Besitz des ggst. KFZ. Diese Aussage im Zusammenhang mit den übrigen Beschwerdeausführungen kann nur dahingehend verstanden werden, dass der Beschwerdeführer beantragt, der Beschwerde stattzugeben und das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben.

Gemäß § 44 Abs. 4 KFG hat der bisherige Zulassungsbesitzer nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Bescheides über die Aufhebung der Zulassung den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich einer der im § 43 Abs. 1 angeführten Behörden abzuliefern. Das gleiche gilt, wenn die Zulassung infolge Zeitablaufes erloschen ist. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Aufgrund der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmung ist der bisherige Zulassungsbesitzer verpflichtet nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Bescheides über die Aufhebung der Zulassung u.a. die Kennzeichentafeln unverzüglich abzuliefern. Ebenso ist der Zulassungsbesitzer über Aufforderung verpflichtet, das Fahrzeug zur Überprüfung vorzuführen.

Wenn der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang vorbringt, nicht er, sondern M D sei seit August 2017 Besitzer des Fahrzeuges gewesen, so vermag dieses Vorbringen nicht zum Erfolg zu führen, zumal es aufgrund der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmung darauf ankommt, wer Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges ist. Auf die Besitzereigenschaft kommt es dabei nicht an.

Aufgrund der Aktenlage steht unzweifelhaft fest, dass der Beschwerdeführer zum Stichtag 5. März 2018 Zulassungsbesitzer des ggst. Fahrzeuge gewesen ist und ihn daher die Verpflichtung getroffen hat, die Kennzeichentafeln abzugeben. Dieser Verpflichtung ist der Beschwerdeführer bis zum 5. März 2018 nicht nachgekommen und hat er daher die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Die Verwaltungsübertretung ist dem Beschwerdeführer auch subjektiv vorwerfbar, da keine Entschuldigungsgründe vorliegen.

Gemäß § 56 Abs. 1 Z. 1 KFG sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, bei denen Bedenken bestehen, ob sie sich in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befinden, wie insbesondere dann, wenn aus einer Verkehrsunfallmeldung ersichtlich ist, dass das Fahrzeug schwere Beschädigungen, wie zB gravierende Verformungen des Fahrwerkes aufweist, von der Behörde zu überprüfen, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen; dies gilt für vorübergehend zugelassene Fahrzeuge und Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen sinngemäß. Die

Behörde kann an Stelle des gemäß § 57 Abs. 1 einzuholenden Gutachtens auch die Beibringung eines Gutachtens gemäß § 57a Abs. 1 anordnen. Bei Unfallfahrzeugen im Sinne der Z 1 kann die besondere Überprüfung unterbleiben, wenn ein positives Gutachten gemäß § 57a oder die Rechnung über die ordnungsgemäße Instandsetzung durch einen befugten Betrieb vorgelegt wird. Eine besondere Überprüfung ist auch bei anderen Fahrzeugen vorzunehmen, wenn dies vom Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges, bei nicht zugelassenen Fahrzeugen vom rechtmäßigen Besitzer, beantragt wird.

Gemäß § 57 Abs. 5 KFG hat der Zulassungsbesitzer sein Fahrzeug zur Prüfung (Abs. 1) vorzuführen und das Fahrzeug-Genehmigungsdokument vorzulegen. Er hat dafür zu sorgen, dass das zur Prüfung vorgeführte Fahrzeug gereinigt ist. Er erteilt seine Zustimmung zur allfällig notwendigen Auslese von Daten im Rahmen der Überprüfung des Fahrzeugs und ermöglicht erforderlichenfalls den technischen Zugang zu Schnittstellen.

Gemäß § 44a Z. 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten.

In Spruchpunkt 2 des bekämpften Straferkenntnisses wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen es am 5. März 2018 unterlassen zu haben, das ggst. KFZ zur Überprüfung vorzuführen.
Aus dem vorliegenden Verfahrensakt sowie auch aus dem bekämpften Straferkenntnis selbst ist jedoch zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer nicht am 5. März 2018 das ggst. KFZ zur Überprüfung vorzuführen gehabt hat, sondern seiner Verpflichtung einmal am 13. Dezember 2017 und ein weiteres Mal am 22. Jänner 2018 nicht nachgekommen ist. Darüber hinaus wurde die Zulassung im Jänner 2018 aufgehoben.
Da für den 5. März 2018 keine Vorladung zur Vorführung des ggst. KFZ ergangen ist und daher der Beschwerdeführer zu diesem Termin nicht verpflichtet war das KFZ zur Überprüfung vorzuführen, konnte er am im Spruch vorgeworfenen Tatzeitpunkt, die ihm vorgeworfene Unterlassung nicht begangen haben. Daher ist das Straferkenntnis mangels des Vorliegens der Verwaltungsübertretung zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt in seinem Spruchabschnitt 2 aufzuheben.

Zur Strafbemessung (Spruchabschnitt 1):
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders

Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 134 Abs. 1 erster Satz KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

§ 134 Abs. 1 KFG stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Nichtabgeben der Kennzeichentafeln als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Ein Vorbringen des Beschwerdeführers, nämlich dass er seit Frühjahr 2016 nicht mehr Besitzer des Fahrzeuges war, war nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.
Die übertretene Norm bezweckt es zu verhindern, dass mit Fahrzeugen, deren Zulassung nicht mehr besteht, am Verkehr auf öffentlichen Straßen teilgenommen wird, was dem Schutz anderer Verkehrsteilnehmer gleichzusetzten ist.
Dadurch dass der Beschwerdeführer die Kennzeichentafeln nicht an die belangte Behörde retourniert hat, hat er exakt eine solche Handlung gesetzt, die dem Schutzzweck der übertretenen gesetzlichen Bestimmung zuwiderläuft.

Von der belangten Behörde wurden in der Begründung keinerlei Ausführungen zum Vorliegen etwaiger Milderungs- und Erschwerungsgründe vorgenommen. Aus dem vorgelegten Akt ist nicht zu ersehen, dass der Beschwerdeführer bereits verwaltungsstrafrechtlich in Erscheinung getreten wäre, sodass bei der Strafbemessung die Unbescholtenheit des Beschwerdeführer als mildernd zu berücksichtigen ist.

Bei der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde von einem normalen Einkommen und keinem Vermögen ausgegangen. Dieser Annahme hat der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nicht widersprochen.

Zum Verschulden wurde von der belangten Behörde von einer fahrlässigen Begehung der Verwaltungsübertretung ausgegangen.

Bei der Strafbemessung ist zusätzlich nunmehr der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zu berücksichtigen und ist daher die von der belangten Behörde zu Spruchpunkt 1 verhängte Geldstrafe entsprechend auf 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) herabzusetzen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon aus, dass die nunmehr festgelegte Geldstrafe ausreicht, um den Beschwerdeführer zukünftig von der Begehung weiterer Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß